Plädoyer für ein eigenes Leistungsschutzrecht der Verlage

Rechtlich saubere Trennung der Anteile von Autor und Verlag an einem Werk könnte neue Geschäftsmodelle eröffnen

Kauert, Michael: Das Leistungsschutzrecht des Verlegers. Eine Untersuchung des Rechtsschutzes der Verleger unter besonderer Berücksichtigung von § 63a UrhG. Berlin: de Gruyter Recht, 2008. XXI, 307 Seiten. – gebunden 79,95 Euro

Wenn Bibliotheken daran gehen, urheberrechtlich geschützte Werke, die lediglich gedruckt vorliegen, retrospektiv zu digitalisieren, fragen sie regelmäßig die Autoren, vor allem dann, wenn sie als Wissenschaftler an einer Hochschule tätig sind. Der Verlag jedoch wird nicht kontaktiert, auch dann nicht, wenn das gedruckte Verlagsprodukt als Vorlage für die Digitalisierung verwendet wird.

Dieses Vorgehen erzeugt manchmal ein gewisses Unbehagen. Immer wieder taucht die Frage auf, ob nicht auch eigene Rechte des Verlages betroffen sind, wenn dessen Erzeugnisse ungefragt digitalisiert werden. Welche Rechte könnten das aber sein? Die Berliner Dissertation von Michael Kauert widmet sich ausführlich diesem Thema.

Keine eigene Rechtsposition

Kauert beginnt seine Untersuchung, indem er zunächst den Begriff des Werkmittlers und dessen unterschiedliche Leistungen vorstellt. Dabei legt er einen besonderen Schwerpunkt auf die historische Entwicklung. Es zeigt sich, dass technische Innovationen, neue Medien zumal, oft mit neuen Schutzrechten einhergehen. Beispielhaft führt Kauert den Tonträgerhersteller und das Sendeunternehmen an. Auch die gegenwärtige Phase der Digitalisierung bietet Gelegenheit, über neue Schutzrechte für Werkmittler nachzudenken. Dabei geht es nicht um einen kreativen Beitrag des Werkmittlers, sondern um den wirtschaftlich relevanten Einsatz von Arbeit und Kapital.

Während sich der Tonträgerhersteller und der Sendeunternehmer in den Paragraphen 85 und 87 Urheberrechtsgesetz auf eigene Schutzrechte berufen können, gibt es eine entsprechende Rechtsposition für den Verleger nicht, obwohl er einer der ältesten Werkmittler ist. Kauert stellt die Regelungen für den Tonträgerhersteller und den Sendeunternehmer in Grundzügen vor und entwickelt unter Einbeziehung weiterer im Urheberrechtsgesetz geregelter Leistungsschutzrechte Kernelemente eines Leistungsschutzrechtes für Werkmittler.

Nach Kauert hat dieses Recht vor allem den wirtschaftlich-organisatorischen Beitrag des Werkmittlers zum Gegenstand, der sich im endgültigen Produkt verkörpert beziehungsweise dort seinen rechtstatsächlichen Anknüpfungspunkt hat. Daneben sollen aber auch minimal-kreative Beiträge des Werkmittlers geschützt werden, denen ansonsten die für einen Urheberschutz notwendige Schöpfungshöhe fehlte.

Dogmatische Schieflagen

Nach dieser soliden Einführung in die allgemeine Problematik von Leistungsschutzrechten stellt Kauert die konkrete Rechtslage beim Verlegerleistungsschutz ausführlich dar. Auch wenn es kein eigenes Leistungsschutzrecht für Verlage gibt, sind sie bei den von ihnen erbrachten Leistungen doch nicht schutzlos.

So werden etwa im Datenbankherstellerrecht, bei nachgelassenen Werken oder wissenschaftlichen Ausgaben bestimmte Aspekte verlegerischen Wirkens geschützt; ein umfassender Schutz indes fehlt. Gegenüber Konkurrenten kann zwar das Wettbewerbsrecht helfen, doch ist sein Schutzumfang meist nicht klar. Um in jeder Hinsicht juristisch geschützt zu sein, kommen Verlage nicht umhin, sich von den Autoren umfassende Nutzungsrechte einräumen zu lassen.

Aus dieser Situation freilich ergeben sich dogmatische Schieflagen, die Kauert in einem eigenen Abschnitt thematisiert. Namentlich die Stellung der Verleger in den Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort) ist hier ein Problem. Darüber hinaus ist der aus verlegerischen Rechtsschutzgründen gegenwärtig gebotene Gleichklang von Autoren und Verlegern rechtspolitisch kritisch zu sehen. Entgegen landläufiger Auffassung sind die Interessen von Autoren und Verlegern durchaus nicht immer deckungsgleich.

Deutlich wird dies vor allem im Wissenschaftsurheberrecht. Während Autoren hier keine starken Ausschließlichkeitsrechte, vielmehr eine weite Sichtbarkeit ihrer Werke wünschen, ist den Wissenschaftsverlagen vor allem im digitalen Bereich meist an einer umfassenden Kontrolle über die Werknutzung gelegen.

Mehr Kontrolle?

Kauert plädiert hier dafür, die spezifische Leistung der Verlage in einem eigenen Schutzrecht zu würdigen, anstatt sie über abgeleitete Nutzungsrechte zu schützen. Sorgfältig zeichnet er die bisherige Diskussion nach und wägt Vor- und Nachteile eines eigenen Verlegerleistungsschutzsrechts gegeneinander ab. Im Ergebnis befürwortet er ein solches Leistungsschutzrecht und unterbreitet als rechtspolitisches Ergebnis seiner Arbeit einen konkreten Formulierungsvorschlag für ein eigenes Leistungsschutzrecht der Verleger.

Dieses Leistungsschutzrecht muss nicht notwendigerweise eine gesteigerte Kontrolle der Werknutzung durch die Verleger bedeuten. Im Gegenteil: Die rechtlich saubere Trennung der Anteile von Autor und Verlag an einem konkreten Produkt ermöglicht Wettbewerb. So ist es denkbar, dass ein Text in seiner Rohfassung frei zugänglich im Netz kursiert, professionell aufbereitet aber ein rechtlich gesondert geschütztes Verlagsprodukt darstellt. Hier hat ein eigenes Verlegerleistungsschutzrecht durchaus interessante Perspektiven, auch und gerade für neue Geschäftsmodelle mit grundsätzlich freien Inhalten.

Insgesamt kann Kauerts Arbeit nachdrücklich empfohlen werden. Sie ist gut geschrieben, liest sich flüssig, mitunter spannend und zählt zu den wichtigeren Neuerscheinungen der jüngeren Vergangenheit im Recht des Geistigen Eigentums. Vor allem mit Blick auf den Dritten Korb und das in diesem Zusammenhang bereits diskutierte Leistungsschutzrecht für Presseverleger sollte es von allen, die rechtspolitisch kompetent mitreden wollen, zur Kenntnis genommen werden.

Eric W. Steinhauer

Anschrift des Rezensenten: **Dr. Eric W. Steinhauer,** Universitätsbibliothek der FernUniversität, Postfach, 58084 Hagen; eric.steinhauer@fernuni-hagen.de